

WEISUNG

STRASSENRETTUNGS-KONZEPT

30.17
1. Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	STRASSENRETTUNGSSTÜTZPUNKTE	3
3	RICHTLINIEN	3
3.1	Strassenrettungs-Gruppen	3
3.2	Leistungsvorgaben ab Pager-Alarmierung	4
3.3	Aufgebot	4
3.4	Besatzung	4
3.5	Kosten	4
3.6	Einsatzleitung	4
4	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (LS 861.1) und § 4 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Grundlage des Konzeptes ist, dass bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen die Ortsfeuerwehr und der nächstgelegene Strassenrettungs-Stützpunkt gleichzeitig angeboten werden. Die Ortsfeuerwehr stellt den Ersteinsatz sicher; der Strassenrettungsstützpunkt unterstützt sie dabei mit seinen schweren Mitteln.

2 STRASSENRETTUNGSSTÜTZPUNKTE

1 Als Strassenrettungs-Stützpunkte werden die folgenden Feuerwehr-Organisationen bezeichnet:

- Affoltern am Albis
- Bauma (seit 1. Oktober 2009)
- Bülach
- Dielsdorf
- Dietikon
- Hinwil
- Horgen
- Kloten
- Meilen
- Opfikon
- Uster
- Wallisellen
- Weinland
- Winterthur
- Zürich

3 RICHTLINIEN

1 Für Aufgebot und Einsatz der Strassenrettungs-Stützpunkte im Sinne dieses Konzeptes gelten folgende Regelungen:

3.1 Strassenrettungs-Gruppen

- 1 Hinterlegung bei der GVZ für die Einsatzleitzentrale (ELZ)
- Die Grösse der Gruppe beträgt 15 AdF (davon 2 - 3 Offiziere).

3.2 Leistungsvorgaben ab Pager-Alarmierung

- spätestens nach 5 Minuten: Ausfahrt aus Feuerwehrdepot
- spätestens nach 15 Minuten: Pionierfahrzeug auf Schadenplatz

3.3 Aufgebot

- 1 Das Aufgebot der Strassenrettungs-Stützpunkte erfolgt von der ELZ jeweils direkt, ohne Anforderung durch die Einsatzleitung.
- 2 Davon ausgenommen sind die Standortgemeinden von Pionierfahrzeugen der GVZ.

3.4 Besatzung

- 1 Die Besatzung des Pionierfahrzeugs im Einsatz beträgt in jedem Fall 6 AdF (mind. 1 Offizier).
- 2 Der ranghöchste AdF bestimmt die ausrückende Besatzung und entlässt unverzüglich die übrigen eingerückten AdF. Dabei weist er ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht als Zuschauer zum Ereignisort fahren (Vermeidung von "Feuerwehrtourismus").

3.5 Kosten

- 1 Die GVZ trägt die Kosten für den Strassenrettungs-Einsatz gemäss der "Tarifordnung für Feuerwehreinsätze bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden" der GVZ, unter folgenden Bedingungen:
 - Das Pionierfahrzeug ist im Eigentum der GVZ und kann dieser nicht verrechnet werden.
 - Für die erste Stunde können alle eingerückten AdF (d. h. max. 15 AdF) der GVZ verrechnet werden.
 - Für Einsätze, die länger als die erste Stunde dauern, können der GVZ max. 6 AdF in Rechnung gestellt werden.

Das Inkasso der Kosten erfolgt im Sinne von § 28 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen zentral durch die GVZ.

3.6 Einsatzleitung

- 1 Solange der Einsatz im Sinne des Strassenrettungs-Konzeptes abläuft, bleibt die Einsatzleitung bei der Ortsfeuerwehr.
- 2 Erfolgt jedoch ein Nachaufgebot des Stützpunktes (Teil- oder Gesamtaufgebot), so geht die Einsatzleitung im Sinne des Stützpunkt-Konzeptes auf den Stützpunkt-Kommandanten über.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft.